Entgeltordnung für die Benutzung des Brauereistadels Bachhagel

vom 12.11.2024

§ 1
Entgelt

(1) Die Gemeinde Bachhagel erhebt für die Benutzung des Brauereistadels mit ihren Betriebsvorrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

(2) Die nachstehend festgelegten Entgelte sind privatrechtlicher Art und sind Nettobeträge. Ihnen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2
Entgeltschuldner

(1) Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter oder Antragsteller.

(2) Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entgelthöhe

(1) Für die Überlassung des Brauereistadels und der Betriebsvorrichtungen werden die in § 7 festgelegten Entgelte berechnet.

(2) Bei Veranstaltungen gelten die Grundentgelte für die Benutzungsdauer von einem Tag.

§ 4
Fälligkeit des Entgelts

(1) Das Entgelt ist zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Auswärtige und gewerbliche Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung einen **Kostenvorschuss** in Höhe von **700 €** binnen 14 Tage nach erfolgter Zusage der Gemeinde zu entrichten. Auswärtige Veranstalter sind Veranstalter, die nicht ihren ersten Wohnsitz im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein haben.

§ 5
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

(1) Das Grundentgelt wird in Höhe des vollen Betrags erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt.

(2) Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens **3 Monate** vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich den Termin absagt.

§ 6
Antragsstellung auf Benutzung / Programmvorlage

(1) Anträge auf Benutzung des Brauereistadels sind schriftlich zu stellen. Die Veranstaltung gilt dann als verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt ist.

(2) Bei auswärtigen oder gewerblichen Veranstaltern gilt die Veranstaltung dann als verbindlich, wenn diese schriftlich nach Zahlungseingang des Vorschusses bestätigt ist.

(3) Veranstaltungsabsagen sind ebenfalls schriftlich der Gemeinde mitzuteilen (siehe auch § 5).

(4) Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 7
Benutzungsentgelte

(1) *Grundentgelte (netto, ohne Mehrwertsteuer), pro Veranstaltungstag*

	Hauptraum mit Empore		
	Veranstalter		
	innerorts	auswärts	gewerblich
	EUR	EUR	EUR
Kategorie I Konzerte, Theater, Vereinsfeiern usw.	60,00	80,00	120,00
Kategorie II Hochzeits-, Geburtstags-, Familien- u. Betriebsfeiern	350,00	500,00	

(2) *Nebenentgelte (netto, ohne Mehrwertsteuer), pro Veranstaltungstag*

2.1 Küchenbenutzung: 120,00 €

2.2 Nutzung Pfarrgarten: 75,00 €

2.3 Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Reinigungsentgelt pro Kraft und Stunde 50,00 EUR.

2.4 Besondere Unkosten (z.B. für beschädigte Einrichtungsgegenstände, fehlendes Besteck und Geschirr usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) *Sonderregelungen*

3.1 Zusätzlich anfallende Hausmeisterstunden (2 Hausmeisterstunden sind im Grundentgelt enthalten) werden dem Entgeltschuldner in Höhe von 40,00 € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

3.2 Für sonstige Veranstaltungen (außerhalb der Kategorien I bis II, insbesondere standesamtliche Trauungen sowie kulturelle Veranstaltungen) kann der Bürgermeister/in im Einzelfall andere bzw. Pauschalregelungen treffen.

3.3 Die gemeinsame Nutzung der sanitären Einrichtungen bei parallel laufenden Veranstaltungen (Belegung Backhaus oder Dorfplatz) ist zu dulden. In diesem Fall wird von der parallel laufenden Veranstaltung der Seiteneingang genutzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bachhagel, 12.11.2024

Hellstern
Erster Bürgermeister

Az.: 3241.2